

Beschluss

AZ: BSchK/04/2018/B

Karl-Liebknecht-Haus
Kleine Alexanderstraße 28
10178 Berlin
Telefon: 030-24009-641

schiedskommission@die-linke.de
www.die-linke.de

In dem Verfahren

DIE LINKE, Kreisvorstand XXX,

Beschwerdegegner (BG) und Antragssteller (AS)

gegen

X. X.

Beschwerdeführer (BF) und Antragsgegner (AG)

hat die Bundesschiedskommission (BSchK) nach der mündlichen Verhandlung vom 14. April 2018 am 25. Juni 2018 durch die Mitglieder folgenden Beschluss gefasst:

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Der Antragsgegner wird aus der Partei DIE LINKE ausgeschlossen.

I. Tatbestand

1.

Der AG wurde bei der Kommunalwahl 2016 als einer von insgesamt XXX Abgeordneten für die Partei DIE LINKE in die Regionsversammlung XXX gewählt und war dort Mitglied der XXX Fraktion der Partei. Im Oktober 2017 hat er die Fraktion verlassen und sein Mandat mitgenommen. Mit Wirkung zum 26. Oktober 2017 hat er seinen Übertritt in die XXX bekanntgegeben und ist nun Mitglied dieser Fraktion. Die XXX besteht des Weiteren aus einem Abgeordneten der Partei „DIE PARTEI“ und einem Abgeordneten der „Piraten“.

Mit Schreiben vom 22. November 2017 hat der AS den Ausschluss des AG aus der Partei DIE LINKE beantragt. Er begründet dies mit den Folgen des Fraktionsaustritts. Diese seien:

1. Verlust eines Aufsichtsratsmandates
2. Verlust des Stimmrechts im Regionausschuss
3. Verlust des Stimmrechts in 5 Ausschüssen
4. Kürzung der monatlichen Aufwandspauschale für die Fraktionsarbeit

Hierdurch sei der Partei durch den AG vorsätzlich ein schwerer Schaden zugefügt worden.

Mit Schreiben vom 23. November 2017 wurden die Verfahrensbeteiligten zu einer Sitzung der Landesschiedskommission Niedersachsen (LSchKNdS) für den 2. Dezember 2017 geladen. In dem Ladungsschreiben wurde gebeten, eventuelle Hinderungsgründe mitzuteilen. Weitere Hinweise enthielt das Schreiben nicht, auch nicht auf beigefügte Anlagen.

Die ursprünglich für den 2. Dezember 2017 angesetzte mündliche Verhandlung der LSchKNdS wurde mit Schreiben vom 19. Dezember 2017 auf den 6. Januar 2018 verschoben. Auch dieses Schreiben enthielt keine weitergehenden Hinweise.

Der AG teilte am 29. Dezember 2017 bzw. 1. Januar 2018 telefonisch und schriftlich mit, dass er verhindert sei. Auch habe er die Antragschrift des AS nicht erhalten.

Die Verhandlung vom 6. Januar 2018 fand in Abwesenheit des AG statt. Die LSchKNdS hielt die Begründung zur Abwesenheit nicht für schlüssig. Auch hätte der Mitarbeiter der LSchKNdS bestätigt, dass dem ursprünglichen Ladungsschreiben der Antrag beigelegt worden sei.

Ein Protokoll der Sitzung liegt der Akte der LSchKNdS nicht bei; ob jemand und wer von Seiten des AS der Verhandlung beiwohnte, ist aus der Akte nicht ersichtlich. Gleichfalls ist nicht ersichtlich, ob und wann dem AG die Antragschrift zugestellt wurde.

Mit Beschluss vom selben Tage schloss die LSchKNdS den AG aus der Partei DIE LINKE aus. Sie begründete dies mit dem Eintritt des AG in eine andere Fraktion, mit dem er der Partei schweren Schaden zugefügt hätte. Die Entscheidung sei sofort wirksam.

Mit Schreiben vom 11. Januar 2018 legte der AG hiergegen Beschwerde ein. Er begründete diese wie folgt:

Die erste Ladung sei nicht fristgerecht erfolgt und weder ihr noch der zweiten Ladung hätte das Antragschreiben beigelegt. Wozu eingeladen worden sei, wäre aus dem Schreiben nicht ersichtlich gewesen. Der Ursprungsantrag sei auch nicht unterzeichnet gewesen. Im Übrigen gebe es in der Fraktion, der er jetzt beigetreten sei, keinen Fraktionszwang. Der Austritt aus der Fraktion „DIE LINKE“ sei durch tiefgreifende Differenzen mit dem Geschäftsführer der Fraktion begründet, die er im Einzelnen beschrieb.

Am 16. April 2018 fasste die BSchK folgenden Beschluss:

Die sofortige Wirksamkeit der Entscheidung der LSchK Niedersachsen vom 6. Januar 2018 zum GZ O 14-2017 wird aufgehoben. Den Verfahrensbeteiligten wird aufgegeben, zu dem Ergebnis der heutigen mündlichen Verhandlung bis zum 7. Mai 2018 ablaufend Stellung zu nehmen. Die Bundesschiedskommission regt an, dass die Verfahrensbeteiligten eine Lösung des Konflikts miteinander beraten und das Ergebnis der Bundesschiedskommission mitteilen.

Der AS unterbreitete daraufhin dem AG eine einvernehmliche Beendigung des dem Ausschlusssuchen zugrunde liegenden Konflikts. Bis 25. Mai solle der AG aus der Fraktion XXX austreten und dann würden Gespräche über die Wiederaufnahme des AG in die Fraktion DIE LINKE erfolgen; die verbliebenen drei Fraktionsmitglieder hätten ihre entsprechende Bereitschaft zur Wiederaufnahme signalisiert.

Diesen Vorschlag lehnte der AG ab; er war der Auffassung, dass er derzeit viel besser „linke Politik“ in der jetzigen Fraktion machen könne.

Im Übrigen wird auf die wechselseitigen Schriftsätze der Verfahrensbeteiligten verwiesen.

II. Entscheidungsgründe

1.

Die Anordnung des Sofortvollzugs des Parteiausschlusses war aufzuheben, denn er entbehrt einer Rechtsgrundlage. Das Parteiengesetz lässt eine solche Anordnung, die im Übrigen nicht vom Parteigericht, sondern von Parteivorständen getroffen werden müsste, zwar im Grundsatz zu. Von dieser Möglichkeit hat die Partei DIE LINKE in ihrer Bundessatzung aber keinen Gebrauch gemacht.

2.

Die (sinngemäße) Rüge der Verletzung des rechtlichen Gehörs greift durch.

Der Akte ist weder ein Nachweis der Übersendung des Antrags an den AG zu entnehmen, noch sind Hinweise und schon gar nicht Aufforderungen enthalten, zum Antrag und dessen Begründung Stellung zu nehmen.

Nachdem der AG der LSchKNdS rechtzeitig mitgeteilt hatte, dass er zum Termin der mündlichen Verhandlung verhindert sei, hätte diese auf einen anderen Termin verlegt werden müssen. Dem AG war somit rechtswidrig die Möglichkeit genommen, sich zum Antrag der AS einzulassen.

Diese Rechtsverstöße der LSchKNdS bleiben jedoch im Ergebnis unbeachtlich, da dem AG vor der BSchK ausreichend Gelegenheit gegeben wurde, sich mündlich und schriftlich zum Verfahrensgegenstand zu äußern. Damit wurde das rechtliche Gehör gewährt.

3.

Der von der LSchKNdS ihrer Entscheidung zu Grunde gelegten Rechtsauffassung, dass zwar ein Fraktionsaustritt kein Ausschlussgrund, ein Eintritt in eine andere Fraktion aber ausreichend sei, um einen Ausschluss zu begründen, kann in dieser Absolutheit nicht beigetreten werden.

Auch ein Fraktionsaustritt kann bereits einen Ausschluss aus der Partei begründen, wie auch der Eintritt in eine (andere) Fraktion einen Ausschluss nicht zur Folge haben kann. Es kommt jeweils auf die konkreten Umstände des Einzelfalls an, ob die im Parteiengesetz und der Bundessatzung normierten Voraussetzungen eines Parteiausschlusses vorliegen.

Bei Ein- und Austritten aus Fraktionen von Organen kommunaler Körperschaften ist zu beachten, dass diese keine Organe bzw. Gremien der Partei darstellen und die jeweils in die Körperschaft gewählte Person nach den verfassungsrechtlichen Vorgaben ihr Mandat und damit ihre Entscheidung im Hinblick auf Bildung von Fraktionen frei ausübt. Dies kann und darf auch nicht durch die Parteien vorgegeben werden.

In der Praxis ist häufig anzutreffen, dass auch die auf einer Liste der Partei DIE LINKE gewählten Mitglieder eines Organs kommunaler Körperschaften zusammen mit Vertretern anderer Listen eine Fraktion bilden, wie es auch häufig ist, dass auf der Liste der Partei und in der Fraktion der LINKEN sich Nichtparteimitglieder befinden.

4.

Die Tatsache, dass durch den Austritt eines/r GenossIn aus einer Fraktion diese bestimmte Rechte/Vorteile verliert, bleibt aufgrund der o.g. Trennung zwischen Parteimitgliedschaft und Ausübung eines Mandats unbeachtlich, denn „Geschädigte“ ist in solchen Fällen nicht die jeweilige Partei, sondern die (Ursprungs-)Fraktion.

5.

Gemessen an diesen Grundsätzen führt der ursprüngliche Austritt des AG aus der Fraktion nicht zum Parteiausschluss. Unstreitig gab es die vom AG beschriebenen Auseinandersetzungen in der Fraktion, die den Austritt des AG aus der Fraktion zumindest beförderte. Dies ist bei der Bewertung des Fraktionsaustritts zugunsten des AG zu berücksichtigen.

6.

Der Eintritt in eine durch Mitglieder anderer, mit der LINKEN nicht verbundener Parteien gebildete Fraktion sowie die Weigerung, diese Fraktion zugunsten des Wiedereintritts in die Fraktion der LINKEN zu verlassen, stellt jedoch im vorliegenden Fall einen erheblichen Verstoß gegen die Grundsätze der Partei DIE LINKE dar.

a)

§ 6 PartG i.V. mit Art. 2 1 GG gewähren den Parteien eine weitgehende Autonomie in der Ausgestaltung ihrer Satzungen. Das Maß der konkret für ein Parteimitglied verfügbaren Freiheit wird durch die parteieigenen Regeln definiert. Diese müssen sich nicht auf einen materiellen Maßstab (politische Grundüberzeugungen) beschränken, da auch die Form des Mitgliederverhaltens aus Sicht der Organisation funktionsstörend und somit inakzeptabel sein kann, sei es, dass die Form des Verhaltens gegenüber anderen Parteimitgliedern den innerparteilichen Frieden empfindlich stört, sei es, dass die Partei durch ein unangemessenes Nachaußentragen des Konflikts in ihren Beziehungen zur Umwelt gestört wird. Die Partei kann also -allgemein formuliert -von ihren Mitgliedern einen parteifreundlichen Modus der Verfolgung eigener Interessen verlangen (s. hierzu ausführlich Sebastian Roßner, Parteiausschluss, Parteiordnungsverfahren und innerparteiliche Demokratie, Nomos Verlag 2014, S. 71ff). Insoweit ist die Partei DIE LINKE. auch berechtigt, es den Parteimitgliedern zur Pflicht aufzuerlegen, bei Wahlen für Parlamente, kommunale Vertretungskörperschaften und sonstige Wahlämter nicht in Konkurrenz zu den von der Partei nominierten KandidatInnen anzutreten. Diese Pflicht würde konterkariert werden, sofern zwar die Wahl auf der Liste der Partei DIE LINKE erfolgt, danach aber der Übertritt in andere, konkurrierende Fraktionen sanktionslos bliebe.

b)

Der AG hat gleichfalls erheblich gegen die Ordnung der Partei i.S. von § 3 Abs. 4 BS i.V. mit § 10 Abs. 4 PartG verstoßen. Auch der Begriff „Ordnung“ zählt zu den unbestimmten Rechtsbegriffen und ist auslegungsbedürftig.

Bei der parteiinternen Ordnung handelt es sich um die Gesamtheit der ungeschriebenen Regeln, die von dem überwiegenden Teil der Mitglieder als unerlässliche Voraussetzung eines geordneten parteiinternen Zusammenlebens betrachtet werden. Ein geordnetes parteiinternes Zusammenleben erfordert jedoch ein gewisses Maß an innerparteilicher Solidarität und Loyalität. Es ist für eine Partei auch zulässig, Normen aufzustellen, die die innere Geschlossenheit der Mitglieder und der Anhängerschaft wahren, auch wenn das Risiko besteht, dass die Einhaltung dieser Normen den Zuspruch in der (konkret angesprochenen) Bevölkerung mindert.

An dieser geforderten innerparteilichen Solidarität mangelt es dem AG. Ihm ist ein selbständiges Agieren außerhalb der Fraktion DIE LINKE wichtiger als die Bemühung, die früher aufgetretenen Differenzen zugunsten des (gemeinsamen) Wirkens in einer Fraktion DIE LINKE beizulegen. Der vom AS vorgeschlagene Kompromiss wurde von ihm ohne nachvollziehbare Gründe abgelehnt. Damit stellt er seine persönliche Befindlichkeit und das für die Partei schädliche Agieren in einer Fraktion, die sich im politischen Konkurrenzkampf mit der LINKEN befindet, höher als ein einvernehmliches Wirken in der Regionsversammlung Hannover.

c)

Auch der von § 3 Abs. 4 BS i.V. mit § 10 Abs. 4 PartG für einen Parteiausschluss erforderliche schwere Schaden liegt vor. Es geht hierbei sowohl um den erheblichen politischen Schaden für die Partei, also um das Ansehen der Partei in der Öffentlichkeit bzw. der Herabsetzung ihrer politischen Durchsetzungsfähigkeit als auch um den erheblichen innerparteilichen Schaden, wie z.B. die Störung des innerparteilichen Friedens. Schon das Vorhandensein eines der beiden erheblichen Schäden reicht für den Parteiausschluss aus. Nach Auffassung der BSchK liegen erhebliche Schäden in beiden Ausformungen vor.

„Partei“ als Geschädigte kann in Bezug auf den festzustellenden Schaden jede Parteigliederung sein, auf deren politischen Aktionsfeld der fragliche Pflichtverstoß Wirkung entfaltet (s. Sebastian Roßner, ebenda, S. 164). Dies ist vorliegend der Bereich, der von der Regionalversammlung Hannover repräsentiert wird. Bereits die (nicht unerhebliche) Minderung der Chancen der Partei bei zukünftigen Wahlen durch das Vorgehen des AG stellt einen erheblichen Schaden in diesem Sinne dar.

Der Beschluss erging einstimmig.